

Herausgegeben von

Dr. Markus Schütz, LL.M.

Herausgeberbeirat

Dr. Jörg Alvermann

Dr. Caroline Bechtel

Dr. Holger Blask, LL.M.

Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M.

Prof. Dr. Martin Gutzeit

Thomas E. Herrich

Dr. Henning Hofmann

Prof. Dr. Anne Jakob, LL.M.

Dr. Holger Jakob, LL.M.

Dr. Andreas Jens

Gunnar Kempf, LL.M.

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Dr. Hermann Lindhorst

Hans Eberhard Lorenz

Prof. Dr. Martin Maties

Prof. Dr. Martin Nolte

Dr. Jan Räker, LL.M.

Dr. Joachim Rain

Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M.

Marc Patrick Schneider, MBA

Andreas Thiel

Dr. Philipp Winter

Aus dem Inhalt

Beiträge

- 9 Super League vs. UEFA: Why UEFA should lose
Robby Houben
- 15 Das Verbot der „OneLove“-Binde bei der Fußball-
Weltmeisterschaft in Katar als Missbrauch
einer marktbeherrschenden Stellung der FIFA
i. S. des Art. 102 AEUV?
Kerstin Pallinger/Marius Deselaers-Hahlen
- 27 Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023
Jürgen Wagner
- 34 Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Aspekte
beim Zünden von Pyrotechnik im Fußballstadion
Till Pörner
- 40 Verletzung von Persönlichkeitsrechten im E-Sport
Anastasia Baumann

Beratung und Gestaltung

- 46 Digitalisierungsprojekte im Verein
Olga Stepanova/Florian Groothuis
- 52 Ausschreibungen zur Vergabe
von Fußball-Medienrechten
Alexander Graeser/David Müller
- 59 Aktuelle Meldungen und Rechtsprechung
Auszug aus der Entschließung des Europäischen
Parlaments vom 10. November 2022 zu E-Sport
und Videospiele (2022/2027(INI))



Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz

Der Beitrag stellt die verschiedenen Entwicklungen im Vereinsrecht dar, die teilweise vom Steuerrecht stark beeinflusst werden. Nach dem Auslaufen des GesRueCov-BekG vom 27.03.2020 („CoronaG“) am 31.08.2022 wird es aufgrund eines erweiterten Versammlungsbegriffs zunehmend zum Konsens, dass virtuelle Versammlungen auch ohne Satzungsregelungen durchgeführt werden können. Der Gesetzgeber versucht hier die Unsicherheiten aufzufangen und (etwas mehr) Klarheit zu schaffen.

1. Allgemeines

1.1. Anzahl der Vereine

Die Gesamtzahl der Vereine scheint ungebrochen zu wachsen: Allein die Zahl der eingetragenen Vereine wuchs im Jahr 2020 auf über 613.000 (31.12.2020: 613.594; 2019: 610.720).¹ Daneben wird die Anzahl nicht eingetragener Vereine in Deutschland auf weitere ca. 300.000 geschätzt. Diese Rechtsform unterliegt keinerlei Registrierungsanforderungen, deren Anzahl muss daher geschätzt werden.

1.2. Gesetzgebung

a) CoronaG

Das sog. CoronaG galt zwischen dem 27.03.2020 und dem 31.08.2022. Es erleichterte für Vereine zunächst die Funktionsfähigkeit. War zu Beginn der Corona-Pandemie die Amtszeit eines Vorstands abgelaufen, so verlängerte das Gesetz die Amtszeit. Das Gesetz selbst, das zunächst bis zum Jahresende 2020 gelten sollte, wurde zunächst um ein weiteres Jahr verlängert, dann noch einmal bis Ende August 2022. Die herausragende Regelung war jedoch die Ermöglichung virtueller Versammlungen, auch ohne dass dies in der Satzung vorgesehen war.

Die Satzung geht einer gesetzlichen Regelung vor. Dies ist Kern der sog. Vereinsautonomie. Grundsätzlich ist dies erst einmal ein seltsames Zwischenergebnis, jedoch ausdrücklich so gewollt (§ 25 BGB). Die sog. Satzungs- oder Vereinsautonomie ist von Art. 9 GG garantiert und wird in manchmal fast spektakulären Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht verteidigt.²

b) Aktuell: Gesetz zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht³

Die Vereinspraxis begrüßt eine direkte Regelung⁴ (vorgesehen in § 32 BGB) für Vereine, anstatt in einer Gesetzesbegründung unterzugehen. Bisher hieß es lediglich in der BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022: „Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Vereine Mitgliederversammlungen auch nach dem 31.08.2022 im Wege der Videokonferenztechnik durchführen können, ohne hierfür ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen.“⁵

Störend ist die Überschrift (unter dem ersten Absatz der Begründung), die nur digitale Mitgliederversammlungen vorsieht. Auch bei der Anwendung des CoronaG⁶ entstand zunächst der unzutreffende Eindruck, das Gesetz würde lediglich für Mitgliederversammlungen, nicht aber für Vorstandssitzungen gelten. Dieses Missverständnis könnte daher bereits im Ansatz vermieden werden.

In der Praxis scheint die hybride Form die Versammlungsform der Zukunft zu werden oder bereits zu sein. Gerade das Hinzuschalten von weiteren Mitgliedern (unter Wahrung aller Mitglieds- und Vorstandsrechte versteht sich), die aus welchen Gründen auch immer (z. B. Krankheit, Urlaub, Entfernung zum Sitzungsort etc.) nicht zur Sitzung in Präsenz anreisen können oder wollen⁷, wird die Gelegenheit gegeben, an dieser teilzunehmen. Auch die punktuelle Hinzuziehung von Dritten zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist durchaus (in zeitlicher, finanzieller oder personeller Hinsicht ressourcensparend) möglich. Damit wird den Vereinen nicht nur – wie dies die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 20/2532 v. 01.07.2022 festhält – „künftig auch die Organisation der Versammlungen erleichtert werden, vor allem im Hinblick auf die Wahl des Ortes und der Zeit der Veranstaltung“, sondern auch das Angebot an Mitglieder und Dritte zu erweitern, „ressourcensparend“ an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und das Angebot des Vereins flexibler wahrnehmen zu können.

Und, nicht zu vergessen: Vereine können dies natürlich – vom gesetzlichen Leitbild abweichend –



in ihrer Satzung regeln, indem sie dieses ablehnen, modifizieren oder vollumfänglich übernehmen. Die Satzungsautonomie der Vereine geht wie bisher den gesetzlichen Regelungen insoweit vor.

c) Europa

Am 17.02.2022 legte das Europäische Parlament Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut des Rates für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck nach Art. 225 AEUV vor. Die Kommission wird aufgefordert, die verschiedenen Formen von Organisationen ohne Erwerbszweck in den Mitgliedstaaten zu prüfen und eine vergleichende Analyse zu erstellen. Trotz mehrerer Versuche ist bisher kein Statut für Europäische Vereine geschaffen worden.⁸

Schwierigkeiten bestehen u. a. bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Vereinen hinsichtlich der

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Vereinen bestehen Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

Anerkennung von Steuervergünstigungen durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats. Hier lässt die nationale Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung (insbesondere in den Rechtssachen EuGH 14.06.2006 – C-386/04 – *Stauffer* und EuGH 27.01.2009 – C-318/07 – *Persche*) zu wünschen

übrig und bildet hierdurch ein erhebliches Hindernis für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen.

Der Priorisierung der Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen in der EU ist m. E. der Schaffung einer neuen Rechtsform (Option 1) oder einer bloßen Informationskampagne (Option 3) eindeutig der Vorzug zu geben.

2. Mitgliederversammlung

a) Virtuelle Versammlung: Satzungserfordernisse

Das OLG Hamm hat zur virtuellen Versammlung, soweit erkennbar, zuerst entschieden, und mit Entscheidung vom 04.08.2022 seine Rechtsprechung konkretisiert: Das Landgericht sei im entschiedenen Fall zu Recht davon ausgegangen, dass die Regelung der Satzung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu unbestimmt und daher unzulässig sei.⁹

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Satzung eines Vereins die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung begründet (wird ausgeführt). Erforderlich ist allerdings, dass die Satzungsregelung, mit der die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung und/oder Mischform geschaffen wird, hinreichend konkret gefasst ist (...). Der Satzung muss aber zumindest der grundsätzliche

Durchführungsweg einer virtuellen Mitgliederversammlung zu entnehmen sein (...). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Satzung eine Mischform aus realer und virtueller Mitgliederversammlung zulässt, weil für diesen Fall sichergestellt sein muss, dass die virtuell anwesenden Mitglieder ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren können (...).

Hinzu kommt, dass die hier in Rede stehende Satzungsregelung nicht bestimmt, wie die vorgesehene Möglichkeit der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte auf elektronischem Weg durch einen Teil der Mitglieder faktisch realisiert werden soll (...). Die hier in Rede stehende Satzungsregelung lässt hingegen völlig offen, wie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die virtuell anwesenden Mitglieder in diesem Falle erfolgen soll. Ihr ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass dem virtuell anwesenden Mitglied ermöglicht werden muss, ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung zu verfolgen und in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

b) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge unterliegen keiner Leistung/Gegenleistung. Anders ist dies bspw. bei einem Fitnessstudio, dessen Hauptleistungspflicht es ist, die Nutzung des Clubangebotes innerhalb der Öffnungszeiten zu gewähren, was Fitness-Trainingsmöglichkeiten nebst Trainingsbetreuung, Sportkursen etc. sowie ein umfangreiches Wellnessangebot umfasst. Ist dies rechtlich unmöglich, ist auch der gezahlte Beitrag zurückzuzahlen.¹⁰

c) Vereinsbeschlüsse

Das OLG Bamberg hat in seiner Entscheidung vom 26.01.2022 noch einmal klargestellt, dass die Beweislast hinsichtlich der formellen und materiellen Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen beim Verein liegt. Durch eine unterlassene Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder gehindert, die Willensbildung durch Beiträge in der Aussprache sowie ihre Stimmabgabe zu beeinflussen.

Für das Vereinsrecht gilt der Grundsatz, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit des Beschlusses führt. Die wirksame Wahl des Vorstandes eines Vereins durch die Mitgliederversammlung setzt gem. § 32 BGB die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung voraus. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder

ist ein Einberufungsmangel, der einen Nichtigkeitsgrund begründet.¹¹

d) Inkrafttreten/Vorwirkung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 Abs. 1 BGB. Eine noch nicht eingetragene Satzungsänderung kann im Innenrecht des Vereins jedoch bereits verbindlichen Charakter haben (sog. Vorwirkung). In der Praxis ist dies so, die Rechtsdogmatik formuliert es umgekehrt (und kommt damit zum gleichen Ergebnis): Eine bereits beschlossene, aber noch nicht eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis wie auch für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung. Trotzdem können die Organe des Vereins Beschlüsse aufgrund der geänderten Satzung fassen.¹²

Sie kann zwar nach h. M. keine Rückwirkung¹³ haben, sehr wohl aber eine Vorwirkung. Da zwischen dem Beschluss und der Eintragung eine lange Zeitspanne liegen kann, kann bspw. eine Satzungsänderung einen zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden vorsehen, die anschließend stattfindende Wahl einen solchen wählen und die Satzungsänderung zusammen mit der Wahl (soweit dies eine vertretungsberechtigte Person betrifft) angemeldet werden. Es handelt sich also um eine Vorwirkung eines noch nicht eingetragenen Ereignisses, genauer um eine aufschiebend bedingte Beschlussfassung, deren Grundlage die bereits beschlossene Satzungsänderung ist.¹⁴

Im Außenverhältnis wird die Satzungsänderung erst durch die Eintragung im Vereinsregister wirksam.¹⁵ Bedeutsam sind im Innenverhältnis zwei verschiedene Arten von Vorwirkungen: Gemeinsam mit dem satzungsändernden Beschluss können bereits die Beschlüsse gefasst werden, die von der rechtlich wirksamen Existenz der Satzungsänderung ausgehen. Bedeutsam wird dies bspw. bei Satzungsänderungen, die die Zusammensetzung des Vorstands betreffen. Sieht die Satzungsänderung bspw. vor, einen weiteren Vorstand zu bestellen, so kann dieser bereits nach der Satzungsänderung wirksam berufen werden. Solche Beschlüsse stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Satzungsänderung und werden mit Eintragung wirksam. Eine gesonderte Aufnahme der Regelung des Inkrafttretens ist daher überflüssig.¹⁶ Aus der Treuepflicht heraus dürfen Vereinsorgane außerdem keine diesen Satzungsänderungen zuwiderlaufende Maßnahmen treffen.¹⁷

e) Verwirkung des Klagerechts:

Nach einem Monat oder später?

Sieht die Satzung vor, dass über Wahlanfechtungen ein Vereinsorgan, etwa das Vereinsgericht, zu entscheiden hat, so muss grundsätzlich vor einer (schieds-)ge-

richtlichen Anfechtung der Wahl dieses sog. vereinsinterne Vorschaltverfahren eingehalten werden.¹⁸ Im Allgemeinen steht hierfür eine Frist von einem Monat zur Verfügung, nach deren Ablauf eine Verwirkung des Klagerechts anzunehmen ist. Das Vorliegen besonderer Umstände kann dies auf einen Zeitraum von 4–6 Monaten verlängern, zunehmend werden 4 Monate anerkannt.¹⁹

3. Vorstand

a) Muss ein Vorstand des e. V. komplett besetzt sein?

Ob bei einem vorgesehenen Mehrpersonenvorstand der Vorstand komplett besetzt werden muss, ist streitig.

Früher wurde die Meinung vertreten, der Vorstand müsse komplett

besetzt werden, erst dann sei die Gründung abgeschlossen.²⁰ Im Vereinsrecht sei ein Vorstand vorbe-

haltenlich einer abweichenden Regelung in der Satzung solange nicht beschlussfähig, wie nicht

alle in der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter wirksam besetzt sind.²¹ Das gelte auch im Stiftungs-

recht – anderenfalls würde der Wille des Stifters, die Entscheidungsfindung einem Gremium mit einer bestimmten Anzahl von Personen und womöglich auch speziellen Funktionen zu übertragen, missachtet. Fehlen anderslautende Satzungsregelungen, ist ein vollständig besetzter und ordnungsgemäß einberufener Vorstand nach dispositivem Recht allerdings auch dann beschlussfähig, wenn nur ein einziges Vorstandsmitglied erscheint.

Dem ist nicht zu folgen, da es bei Erreichen der Mindestanzahl vertretungsberechtigter Mitglieder hierfür keinen Grund gibt. Spätere Neuwahlen, bei denen eine Vorstandsposition nicht besetzt werden kann, können ohne weiteres eingetragen werden. Das ist in der Vereinspraxis mittlerweile die Regel, längst nicht mehr die Ausnahme. Die früher vertretene Auffassung wurde also aufgegeben, da ansonsten nicht nur der Verein handlungsunfähig geworden wäre, sondern nach jeder Mitgliederversammlung, in der sich nicht genügend Personen für die komplette Besetzung aller Vorstandsämter gefunden hätten, eine Satzungsänderung in einer separaten Mitgliederversammlung nötig gewesen wäre.²² Da die früher vertretene Auffassung in kaum einem Verein sachgerecht wäre, geht mindestens die ständige Übung in den meisten Vereinen davon aus, dass Ämter freigelassen werden können, wenn sich nach einer ordnungsgemäßen Wahl niemand für die wählende Position gefunden hat. Diese können dann vom Vorstand kommissarisch besetzt werden, wobei diese Ermächtigung in der Satzung verankert werden muss.²³

Ob bei einem vorgesehenen Mehrpersonenvorstand der Vorstand komplett besetzt werden muss, ist streitig.

b) Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern

Der BGH hat in einer neuen Entscheidung zu den Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern²⁴ festgehalten: Zu Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern ist anerkannt, dass sie grundsätzlich in der konkreten Entscheidungssituation die Ausschöpfung aller verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art verlangen, um auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Die konkrete Entscheidungssituation ist danach der Bezugsrahmen des Ausmaßes der Informationspflichten.

Dementsprechend ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass sich der Vorstand eine unter Berücksichtigung des Faktors Zeit und unter Abwägung der Kosten und Nutzen weiterer Informationsgewinnung „angemessene“ Tatsachenbasis verschafft; je nach Bedeutung der Entscheidung ist eine breitere Informationsbasis rechtlich zu fordern. Dem Vorstand steht danach letztlich ein dem konkreten Einzelfall angepasster Spielraum zu, den Informationsbedarf zur Vorbereitung seiner unternehmerischen Entscheidung selbst abzuwägen. Ausschlaggebend ist dabei nicht, ob die Entscheidung tatsächlich auf der Basis angemessener Informationen getroffen wurde und dem Wohle der Gesellschaft diene, sondern es reicht aus, dass der Vorstand dies vernünftigerweise

Vorstandsmitglieder müssen bei unternehmerischen Entscheidungen die hierfür notwendige Informationsgrundlage ausreichend dokumentieren. annehmen durfte. Die Beurteilung des Vorstands im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung muss aus der Sicht eines ordentlichen Geschäftsleiters vertretbar erscheinen. Für die Praxis ergibt sich hieraus, dass Vorstandsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen die hierfür notwendige Informationsgrundlage ausreichend dokumentieren müssen.²⁵

c) Stimmverbote

Das Stimmrecht unterliegt den Beschränkungen des § 34 BGB, wobei die Satzung den Katalog der sog. Stimmverbote noch erweitern kann.²⁶ Unter der Überschrift „Ausschluss vom Stimmrecht“ regelt § 34 BGB: „Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“ Dabei ist zu betonen, dass nicht jeder (denkbare) Interessenkonflikt in der Person des Mitglieds/Vorstandsmitglieds automatisch zu einem Stimmverbot führt.²⁷

Die Literatur ist sich allerdings nicht darüber einig, ob ein Stimmverbot auch dann besteht, wenn

das Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen oder einer anderen vereinsinternen Bestrafung zugeführt werden soll.²⁸

Die Entlastung ist die Billigung der bisherigen Amtsführung und der Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft. Mit der Entlastung verzichtet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Entlastungsperiode auf die Kündigungsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand sowie auf alle Schadensersatzansprüche und etwaige konkurrierende Bereicherungsansprüche, soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind.²⁹

Es ist noch einmal zu betonen: Das Vorstandsmitglied darf bei (seiner) Entlastung nicht mitstimmen – auch eine Enthaltung ist aber eine Stimmabgabe. Da die Entlastung die Billigung der Geschäftsführung ist und es um eventuelle Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder geht, dürfen alle Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene und daher nicht mehr im Amt befindliche) wegen des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Gesamtentlastung nicht mitstimmen. Auch die Satzung kann dieses Verbot nicht aufheben.³⁰

d) Notbestellung

Das KG Berlin formulierte zur Notbestellung des Vorstands zwei Leitsätze:

1) Nach § 29 BGB kommt die Notbestellung eines organschaftlichen Vertreters eines Vereins nur dann in Betracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Vertretungsorgans fehlt und die zeitweise Behebung des Mangels dringend ist, weil ein Schaden droht oder eine alsbald erforderliche Handlung unterbleibt und der Verein den Mangel nicht selbst beheben kann.³¹

2) Wird ein Antrag nach § 29 BGB mit der Unwirksamkeit von Vorstandswahlen begründet, muss diese feststehen oder jedenfalls mit wenig Aufwand feststellbar sein. Ist die Unwirksamkeit voraussichtlich nur in einem umfangreichen Strengbeweissverfahren feststellbar, kann der Antragsteller zunächst auf den Zivilprozessweg zur Klärung verwiesen werden. Bei einer Partei kommt zudem die Anrufung des Parteischiedsgerichts in Betracht.

4. Finanzen/Steuern

a) JahressteuerG 2020

Nach ein wenig Kosmetik im Jahr 2009 und 2013 war das JahressteuerG zum Jahresende 2020 (JStG 2020) die wohl größte Reform des Vereinsrechts, wohlge-

des JahressteuerG 2020 hat weitreichende Änderungen im gemeinnützigkeitsrecht gebracht, den eSport aber nicht in den Katalog aufgenommen. Das Urteil merkt über die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften. Das JahressteuerG 2020, in Kraft getreten zum 01.01.2021, hat weitreichende Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht gebracht.³² Nicht aufgenommen in den Katalog wurde (ohne dass es in der Begründung des JStG 2020 erwähnt worden wäre) der eSport.³³

aa) Neue gemeinnützige Katalogzwecke

Die Förderung des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO), und zwar als Bestandteil des Umweltschutzes

- Die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO)
- Die Förderung der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO)
- Die Förderung des Freifunks (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO)
- Die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO)

bb) Neue Katalog-Zweckbetriebe

Die entgeltliche, aber „nicht des Erwerbs wegen“ ausgeübte Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nr. 1 Buchst. c AO) sowie die entgeltliche Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen (§ 68 Nr. 4 AO).

cc) Partieller Dispens vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Dies gilt nur für (kleine) Körperschaften mit Einnahmen von höchstens EUR 45.000 pro Jahr (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO).

b) Umsatzsteuer

Der BFH hat ein bereits seit längerem erwartetes Urteil zur Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen veröffentlicht. Es enthält im Leitsatz ein allgemein erwartetes Ergebnis. Das BFH-Urteil erging zur Umsatzbesteuerung von Entgelten, die ein (nicht gemeinnütziger) Golfclub für die Teilnahme an Golfturnieren, die Nutzung des Golfplatzes („Greenfee“) und die Vermietung von Golfbällen und Caddies erzielte. Der BFH hat für diese Einnahmen die Umsatzsteuerbefreiung sowohl nach § 4 Nr. 22 lit. b) UStG als auch nach EU-Recht versagt. Dies war nach dem vorangehenden EuGH-Urteil vom 10.12.2020 (C-488/18 „Golfclub Schloss Igling e. V.“) keine Überraschung mehr: Denn

das nationale Recht knüpft die Umsatzsteuerbefreiung zumindest nach dem Gesetzeswortlaut an die (im Urteilsfall nicht vorhandene) Gemeinnützigkeit und eine Berufungsmöglichkeit auf die deutlich weitergehende Befreiung nach EU-Recht hatte der EuGH zuvor versagt.³⁴

c) Permanente Vorstandspflicht

Der Vorstand des Vereins hat nicht nur die Pflicht, Steuererklärungen rechtzeitig und vollständig abzugeben, sondern hat dabei ständig die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Blick zu behalten.³⁵ Im entschiedenen Fall hatte der betroffene Verein weder die korrekten Steuererklärungen eingereicht noch die entsprechenden Steuern entrichtet, „weil sie pflichtwidrig nicht erkannt hat, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht (mehr) erfüllt waren.“

d) Mustersatzung § 60 AO

Nach § 60 AO müssen seit 01.01.2009 die Satzungen von Vereinen die „in Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen enthalten“ (Regelung in § 60 Abs. 1 S. 2 AO), d. h. die Festlegungen der sog. Mustersatzung.³⁶ In § 60 Nr. 2 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) i. d. F. vom 01.01.2014 heißt es allerdings: „Die Verwendung der Mustersatzung ist nicht vorgeschrieben.“

Soweit für die Anfallsberechtigung folgende Formulierung vorgesehen ist: „Bei Auflösung oder Aufhebung der * oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung für *, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat“, haben vereinzelt Finanzämter Bedenken angemeldet. Die Mustersatzung in der Anlage 1 zu § 60 AO schreibt in dessen § 5 vor, dass die Anfallsberechtigung und die damit verbundene Vermögensbindung wie folgt konkretisiert werden muss: „(die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige), mildtätige oder kirchliche Zwecke (verwenden muss).“ Zahlreiche Finanzämter lassen die bloße Einfügung des Begriffs „gemeinnützig“ nicht ausreichen und bestehen auf der kumulativen Verwendung der Begriffe „mildtätige und kirchliche Zwecke“. Nach diesseitiger Auffassung ist dies ebenfalls nicht vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt, da die Begriffe in der Mustersatzung alternativ nebeneinanderstehen („oder“) und nicht kumulativ verwendet werden müssen.

5. Vereinsregister

Gerade nach einer Zwischenverfügung eines Vereinsregisters (§ 382 Abs. 4 FamFG), in der dem Verein Gelegenheit gegeben wird, die bestehenden „Hindernisse“ zu beseitigen, ist zu berücksichtigen, dass das

Das Registergericht hat die Satzung nicht einer Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen.

Prüfungsrecht des Vereinsregisters Grenzen hat. Das Registergericht hat die Satzung nicht einer Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen.

Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts hat sich im Hinblick auf die Satzungsautonomie auch nicht auf solche Regelungen der Satzung zu richten, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben.³⁷ Das Vereinsregister darf keine Bestimmungen beanstanden, die es bloß für unzulässig oder bedenklich oder redaktionell überarbeitungsbedürftig hält.³⁸

6. Diverses

a) Nicht mehr ganz neu: Die Tagesmitgliedschaft

Der Verein als Personenvereinigung muss die Absicht haben, entweder auf unbestimmte Zeit oder jedenfalls für eine gewisse Zeitdauer zu bestehen. Eine sog. Tagesmitgliedschaft³⁹ als weitere Kategorie der Mitgliedschaft ist hingegen

Nur kurzfristig bestehende Personenverbindungen sind, selbst wenn sie eine gewisse körperschaftliche Struktur aufweisen, vom Vereinsbegriff ausgenommen.

unschädlich, da sie die Dauer des gesamten Vereins nicht beeinträchtigt, da weitere Kategorien (Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder) bestehen. Ein Verein, der ausschließlich aus Tagesmitgliedern besteht, ist

als Körperschaft daher kaum denkbar.⁴⁰ Damit werden nur kurzfristig bestehende Personenverbindungen, selbst wenn sie eine gewisse körperschaftliche Struktur aufweisen, vom Vereinsbegriff ausgenommen. Um die sog. Tagesmitgliedschaften⁴¹ oder andere zeitlich definierte oder zeitlich befristete Kurzzeitmitgliedschaften zu ermöglichen: Bei Tagesmitgliedschaften steht die Inanspruchnahme der angebotenen Leistung vor der Teilhabe am ideellen Zweck im Vordergrund. Die Mitgliedschaft im Verein wird bspw. nur deswegen begründet, um einen vom Verein angebotenen Kurs zu besuchen. Im Prinzip ist dies nichts Neues: So formuliert das Deutsche Jugendherbergswerk, dass für die

Übernachtungsmöglichkeit in einer Jugendherberge die Mitgliedschaft erworben werden müsse.⁴²

b) Compliance und Moral

Zu Fragen der Compliance und der Moral soll abschließend von einem Seminarbericht die Rede sein.⁴³ Das Seminar B des IFA-Kongresses 2022 behandelte das Problem aus der Praxis der Vorstände und Geschäftsführer: Während diese aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung heraus einerseits zur Steuerplanung und damit auch zu einer Kostenvermeidung durch eine günstige Besteuerung verpflichtet sind, könne eine derartige und rechtlich zulässige Steuergestaltung andererseits aber gerade im Gegensatz zur Steuermoral stehen. Aus Gründen der Steuermoral würden Vorstände bzw. Geschäftsführer von einer entsprechenden Steuerplanung Abstand nehmen und ggf. auch höhere Kosten in Kauf nehmen.

Dabei sind Fragestellungen akut wie bspw.: Können Maßnahmen zur Steuerplanung gleichzeitig Pflichterfüllung und pflichtwidrig sein? Was sind die Rechtsquellen der Steuermoral? Lenkungen zur Verhinderung steuerlich erlaubter Gestaltungen und steuergünstiger Investitionen – Weltweites, regionales oder lokales Phänomen?



ZUR PERSON

Jürgen Wagner ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und als niedrigerer europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Chefredakteur des steueranwaltsmagazin, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLR)

www.wagner-vereinsrecht.com

1 Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz, 02.03.2022; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1. Neuere Zahlen sind aufgrund der statistischen Langsamkeit hierzulande leider nicht verfügbar.

2 Lesenswert BVerfG 27.05.2020 – 2BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665.

3 BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022; Drucks. Rechtsausschuss 20(6)29; Änderungsantrag v. 22.11.2022.

4 Der Verf. war für die DLRG bei der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundes-

tags am 14.12.2022 eingeladen und gibt hier seine eigene Meinung wieder.

5 Darauf, dass die Ausführungen in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022 für „Stiftungen bzw. ihre Organe“ gelten soll, wird hier nicht weiter eingegangen.

- 6 GesRuaCovBekG vom 27.03.2020 („CoronaC“).
- 7 Aktuell bspw. Heckschen/Hilser NZG 2022, 1241 (zugl. Besprechung OLG Karlsruhe 11.01.2022 – 19 W 20/21 (Wx), NZG 2022, 1066).
- 8 Stellungnahme 42/2022 BRAK; NZG 2022, 326.
- 9 OLG Hamm 04.08.2022 – 27 W 58/22 – juris.
- 10 AG Frankenthal 23.06.2022 – 3a C 132/22 – juris.
- 11 OLG Bamberg 26.01.2022 – 4 U 105/20, NZG 2022, 865.
- 12 BGH 17.01.1957 – II ZR 239/55, NJW 1957, 497, BGHZ 23, 122; OLG Köln 18.09.1963 – 2 U 97/62, NJW 1964, 1575; Röcken, S. 240.
- 13 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 143 m. w. N.
- 14 Wagner in MüHb. GesR § 23 Rn. 38 f.; Röcken, S. 240.
- 15 BGH 17.01.1957 – II ZR 239/55, BGHZ 23, 122; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 139.
- 16 Wagner, MüHb GesR § 23 Rn. 38; OLG München 19.02.1998 – 3 U 4897/97, NJW-RR 1998, 966; OLG Bremen 06.11.1955 – 1 W 303/55, NJW 1955, 1925; Röcken, S. 240 m. w. N.
- 17 Siehe auch Wagner, MüHb GesR § 23, a.a.O., Rn 39; MüKo/Stein (AktG), § 181 Rn. 71.
- 18 Reichert/Behler Rn. 132; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1842, 1957.
- 19 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1842; vgl. die Monatsfrist in § 57 Abs. 3 SGB IV; vgl. auch die Monatsfrist in § 14 Abs. 1 UmwG, die auch für Vereine gilt. Str., s. AG Göttingen 30.04.2015 – 27 C 69/14, npor 2016, 24 m. Anm. Krüger/Saberzadeh; OLG Saarbrücken 02.04.2004 – 1 U 415/07, NZG 2008, 677. Der Auffassung, dass allein der Zeitablauf von sechs Monaten für die Annahme der Verwirkung ausreicht – so Palandt/Ellenberger § 32 BGB Rn. 11 unter Bezugnahme auf OLG Hamm 10.06.1996 – 8 U 150/95, NJW-RR 1997, 989 –, kann nicht zugestimmt werden, weil vor allem das Umstandsmoment in Betracht zu ziehen ist.
- 20 Wagner, Verein und Verband, Rn. 81, 224. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 224a; OLG Hamm 07.06.1983 – 15 W 139/83, RPfl. 1983, 487; Bauer, ArbR 2017, 302 (Bespr. zu BAG 01.06.2017 – 6 AZR 720/15, ArbR 2017, 302). A.A. Stöber/Otto, Rn. 373.
- 21 Rawert in Non-Profit Law Yearbook 2019, S. 100 mit Verweis auf BayObLG 17.01.1985 – BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24, 29; BayObLG 24.05.1988 – BReg 3 Z 53/88, Rpfleger 1988, 416.
- 22 Wagner, Verein und Verband, Rn. 81. Waldner in MüHb GesR, § 25 Rn. 59; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 245a m. w. N.; ausdrücklich aufgegeben in Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1853, 2290 und 2521; a.A. nur Burhoff, Rn. 577.
- 23 Zur kommissarischen Einsetzung s. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2521, 2925.
- 24 BGH 10.02.2022 – 3 StR 329/21, NZG 2022, 1293.
- 25 BGH 12.10.2016 – 5 STR 134/15, NZG 2017, 116 Rn. 34 m. w. N., (HSH Nordbank AG); Anm. zum Urteil s. Hasselbach/Stepper, NZG 2022, 1295 f.; siehe Wagner, Verein und Verband, Rn. 274 mit Verweis auf BAG 20.09.2016 – 3 AZR 77/15, NZG 2017, 69.
- 26 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 769, 1522; Stöber/Otto, Rn. 997.
- 27 OLG Brandenburg 15.11.2016 – 6 U 21/14, NJW-Spezial 2017, 529 (zur GmbH zu § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG) mit Verweis auf BGH 10.02.1977 – II ZR 81/76, BGHZ 68, 107, NJW 1977, 850.
- 28 Stimmverbot: Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1519 f. m. w. N.; hierzu Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 202a.
- 29 Palandt/Ellenberger, § 34 Rn. 2, und Palandt/Grüneberg, § 397 Rn. 12; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2612 ff., 5072; Baumann, in: Baumann/Sikora, § 8 Rn. 152 ff.; BGH 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, 38 (Stiftungsvorstand); hierzu Segna, ZIP 2015, 1561; Hasselbach, NZG 2016, 890 (AG).
- 30 Wagner, Verein und Verband, Rn. 283; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2625 ff.
- 31 KG Berlin 04.07.2022 – 22 W 32/22 – juris.
- 32 Spezialliteratur: Hüttemann, Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts durch das Jahressteuergesetz 2020, DB 2021, 72; Becker/Volkmann/Sokollari DStZ 2021, 185; Kirchhain DStR 2021, 129; Feldgen DStZ 2021, 1012.
- 33 Spezialliteratur: Bagger von Grafenstein/Feldgen DStZ 2019, 326; Francken/Nothelfer/Schlottbauer NZA 2019, 865; Frey, eSport und Recht, 2020; Maties, eSport: Recht, Politik, Praxis, 2020; Fischer npor 2020, 61.
- 34 BFH 21.04.2022 – V R 48/20 (V R 20/17).
- 35 BFH 12.06.2018 – VII R 2/17 – juris; Anm. Wiesmann HFR 2019, 97.
- 36 Hierzu Wagner, Verein und Verband, Rn. 616. Siehe FG Düsseldorf 20.8.2019 – 6 K 481/19 AO, EFG 2019, 1717, betreffend die Notwendigkeit der wörtlichen Übernahme der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO.
- 37 OLG Hamm 11.08.2010 – 15 W 309/10, NZG 2010, 1114 ff. Zur Prüfungsbefugnis aktuell KG Berlin 23.10.2020 – 22 W 5/20, NZG 2021, 986; zur Beschwerdebefugnis KG Berlin 17.07.2020 – 22 W 8/20, NZG 2020, 1155.
- 38 Stöber/Otto, Rn. 1256; Knof in MüHb. GesR § 18 Rn. 68. Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 447.
- 39 Reichert/Wagner, Kap. 1 Rn. 5, Kap. 2 Rn. 1356. OLG Stuttgart 16.07.2018 – 8 W 428/15, NZG 2018, 1264; hierzu Wagner, steueranwaltsmagazin 2018, 215 f.
- 40 OLG Stuttgart 16.07.2018 – 8 W 428/15, NZG 2018, 1264.
- 41 Hierzu Wagner, Verein und Verband, Rn. 38 und 136; ders. steueranwaltsmagazin 2018, 215 f.; ders. Liechtenstein-Journal 2018, 87 und 105; ders. NZG 2019, 46.
- 42 „Aber bei uns gilt ‚members only‘: Wer in einer Jugendherberge übernachten möchte, muss Mitglied sein“, s. <http://www.jugendherberge.de/de-DE/mitgliedschaft/infos>; hierzu Löding-Hasenkamp ZStV 2016, 201.
- 43 Haarmann ISTR 2022, 572.